

Verjährung

I. Verjährung

Die Verjährung ist die Zeitbeschränkung eines Anspruchs (z. B. Forderungen); d. h., das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern (§ 194 BGB). **Sofern die Verjährung eingetreten ist, bleibt der Anspruch zwar bestehen, jedoch kann der Schuldner die Leistung verweigern (§ 214 BGB) in dem er die Einrede der Verjährung geltend macht.**

Der Verjährung unterliegen nicht nur Kaufpreisforderungen sondern auch Dienstleistungsentgelte, Handwerkerlöhne im kaufmännischen Bereich, Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (z. B. rückständige Zinsen und Miete), Erfüllungs-, Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche.

II. Beginn, Dauer, Ende

Bei der praktischen Arbeit können Sie grundsätzlich von einer **Dreijahresfrist** der Verjährung ausgehen (§ 195 BGB), soweit keine Sonderregelungen im Gesetz Anwendung finden. Diese beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Beispiel: **Anspruch entstanden**
⇒ **Beginn** Verjährungsfrist
⇒ **Ende** Verjährungsfrist

15.05. **2014**
31.12. **2014**, 24:00 Uhr
31.12. **2017**, 24:00 Uhr

III. Hemmung der Verjährung

Wollen Sie die Verjährungsfrist von Ansprüchen zeitlich verlängern (= hemmen), stehen Ihnen dafür insbesondere folgende Alternativen zur Verfügung (§§ 203 ff BGB):

- Zustellung des **Mahnbescheids im Mahnverfahren oder des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren (außergerichtliches Mahnschreiben genügt nicht)**; zuständiges Gericht für Bayern: Amtsgericht Coburg. **Hinweis:** Eingang des Mahnbescheidantrags beim Gericht bis zum 31.12.2017 genügt, wenn die Zustellung demnächst erfolgt
- die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils - Hinweis unter a)
- die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren
- Durch **Verhandlungen** zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein (Vorsicht ⇒ Beweisproblematik!)
- Zustellung der Streitverkündung** - Hinweis unter a)
- Zustellung** des Antrags auf Durchführung eines selbständigen **Beweisverfahrens** - Hinweis unter a)
- Beginn des schiedsgerichtlichen Verfahrens

Bitte **beachten** Sie, dass die Hemmung **nicht „ewig“** dauert. Sie endet **6 Monate** nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in **Stillstand**, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die **letzte Verfahrenshandlung** der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt **erneut**, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

IV. Erneuter Verjährungsbeginn

Die Verjährung beginnt erneut, wenn (1.) der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder (2.) eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 212 BGB).

V. Sonderfälle

Bei **Architektenhonorar-, Arzthonorar- und Werklohnforderungen** (sofern VOB/B bzw. HOAI vereinbart) sowie bei Ansprüchen des Vermieters auf Ersatz von Heiz- und Nebenkosten ist Fälligkeitsvoraussetzung der **Zugang** einer Rechnung. Für den Zugang ist grundsätzlich der Gläubiger beweispflichtig.

VI. Beratung

Selbstverständlich beraten wir Sie gerne individuell.

Auf der Rückseite finden Sie die wichtigsten Verjährungsfristen.

Art des Anspruchs	Frist	Beginn der Verjährungsfrist	Bemerkungen
Allgemeine bzw. regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195, § 199 BGB)	3 Jahre	Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis vom Anspruchsgrund und der Person des Schuldners hat oder diese Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.	Höchstfristen, bei denen es <u>nicht</u> auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers ankommt: <ul style="list-style-type: none"> z. B. Personenschäden verjähren 30 Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis; sonstige Schäden verjähren 10 Jahre nach ihrer Entstehung, bzw. 30 Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis; z. B. Vertragliche Ansprüche verjähren 10 Jahre nach ihrer Entstehung.
Angestellte, Arbeitnehmer - Arbeitsvergütung	3 Jahre	<i>siehe allgemeine Verjährungsfrist</i>	Durch Regelungen in einem Tarifvertrag oder im jeweiligen Arbeitsvertrag können kürzere Ausschlussfristen vereinbart werden.
Architekt - Architektenhonorar (§ 195 BGB, § 15 Abs. 1 HOAI)	3 Jahre	Ende des Jahres, in dem die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Abschlussrechnung überreicht wurde.	
Arzt - Arzthonorar (§ 195 BGB, § 12 I GOÄ)	3 Jahre	Ende des Jahres, in dem die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine ordnungsgemäße Rechnung überreicht wurde.	
Bauwerkvertrag - Herstellung des Bauwerkes - Zahlung der Vergütung	3 Jahre	<i>siehe allgemeine Verjährungsfrist</i>	
Bauwerkvertrag - Mängelansprüche d. Bestellers (§ 634a BGB)	5 Jahre	Abnahme der Werkleistung	Durch Regelungen im jeweiligen Vertrag kann die Frist auf mindestens ein Jahr verkürzt werden. Bei einem VOB-Bauvertrag gelten ausschließlich die VOB-Verjährungsregelungen!
Dienstvertrag, Vertrag mit unselbständigem Handelsvertreter - Arbeitsvergütung	3 Jahre	<i>siehe allgemeine Verjährungsfrist</i>	Durch Regelungen im jeweiligen Vertrag können kürzere Ausschlussfristen vereinbart werden.
Kaufvertrag - Lieferung beweglicher Sachen - Kaufpreiszahlung	3 Jahre	<i>siehe allgemeine Verjährungsfrist</i>	
Kaufvertrag - Mängelansprüche d. Käufers (bewegl. Sachen) (§ 438 BGB)	2 Jahre	Übergabe der Kaufsache	Bei Kaufverträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über gebrauchte bewegliche Sachen kann die Verjährungsfrist durch Vereinbarung auf mindestens ein Jahr verkürzt werden.
Miet- und Pachtvertrag - Übergabe d. Miet-/Pachtobjektes - Miet-/Pachtzahlung	3 Jahre	<i>siehe allgemeine Verjährungsfrist</i>	
Miet- und Pachtvertrag - Ersatzansprüche (§ 548 BGB)	6 Monate	Rückgabe des Miet-/Pachtobjektes Beendigung des Miet-/Pachtverhältnisses	Ansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Miet-/Pachtobjektes (z. B. unterlassene Schönheitsreparaturen) Ansprüche des Mieters wegen von ihm getroffenen Aufwendungen auf das Miet-/Pachtobjekt (Reparaturen des Mieters).
Werkvertrag - Herstellung des Werkes - Zahlung der Vergütung	3 Jahre	<i>siehe allgemeine Verjährungsfrist</i>	
Werkvertrag - Mängelansprüche d. Bestellers einer Werkleistung an einer Sache (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB)	2 Jahre	Abnahme der Werkleistung	